

Rahmenrichtlinie zur Förderung „Arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen“

erstellt von: Abteilung 11 – Soziales, Wohnen und Arbeitsmarkt

bewilligt von: Fr. I. LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut

gültig ab: 01.06.2025

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Abwicklung der Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erfolgt auf Grundlage der Arbeitsmarktstrategie für Kärnten in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften des EU-Beihilfenrechts. Ziel ist es unter anderem, die Teilnahme der in Kärnten wohnhaften Arbeitnehmer:innen an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und entstehende Nachteile und Belastungen auszugleichen. Besonders im Fokus stehen Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Lehrlinge, Jugendliche bis 25, Berufs- und Wiedereinsteiger:innen, Geringqualifizierte, Arbeitnehmer:innen 50+ u.v.m. Um die Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels nachhaltig bewältigen zu können, werden u.a. Projekte, Veranstaltungen und (berufs-)bildende Maßnahmen gefördert, die innovativ sind, einen informativen Mehrwert für die Bewohner:innen Kärntens bieten, die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt begünstigen und/ oder dem Konsumentenschutz dienen.

2. Antragsteller:innen

Antragsberechtigt sind: Vereine, NPO, Sozialpartnerorganisationen und Interessenvertretungen oder Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Kärnten.

Die Förderung erfolgt für Antragsteller:innen, die als Unternehmer:innen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023, idgF, angesehen werden, als „De-minimis-Förderung“.

3. Förderbare Maßnahmen

Gefördert werden Projekte, Studien, Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen für spezifische Zielgruppen im Sinne der jeweils geltenden Arbeitsmarktstrategie für Kärnten, das sind beispielsweise:

- Messen, Bildungs- und Vernetzungsmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene,
- Berufs- und Lehrlingswettbewerbe auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, sofern diese ausschließlich in Kärnten veranstaltet werden,
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung der lebensbegleitenden Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung,
- Projekte, Studien, Tagungen oder sonstige Maßnahmen zum Kärntner Arbeitsmarkt und Konsumentenschutz sowie
- Kofinanzierung von EU-Projekten außerhalb des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+).

Voraussetzung ist, dass die beantragte Maßnahme der vom Land Kärnten verfolgten Arbeitsmarktstrategie entspricht.

4. Förderart und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren (Einmal-)Zuschüssen im Ausmaß von max. EUR 30.000,00. Die Auszahlungsmodalitäten werden in der jeweiligen Zusicherung festgehalten. Die Höhe der Förderung hängt vom Umfang der durchgeführten Maßnahme ab. Als Grundlage der Berechnung der Förderhöhe dienen die von der:dem Förderwerber:in beizubringenden Projektunterlagen (bspw. Maßnahmenkonzept, Kostenaufstellung, Finanzierungsplan) sowie die Größe der erreichten Zielgruppe. Pauschalförderungen sind ausgeschlossen und wird jedes Projekt einzeln geprüft und die Förderungshöhe entsprechend festgesetzt.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Verfahren – Ablauf

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme muss vor Beginn der Maßnahme in Form eines formlosen Ansuchens per E-Mail an abt11.alw@ktn.gv.at unter Beifügung der notwendigen Projektunterlagen (siehe Punkt 4.) übermittelt werden. Finden vor Antragstellung gemeinsame Besprechungstermine mit der:dem potentiellen Förderwerber:in statt, in welchen man sich auf eine Antragstellung verständigt, so ist dennoch ein formloser Antrag im oben angeführten Sinne beizubringen; Unterlagen, die bereits aufliegen, sind diesem Antrag nicht neuerlich beizuschließen.

Bei Bedarf können Unterlagen nachgefordert werden. Nach Prüfung des Antrags wird dem:der Förderwerber:in entweder eine schriftliche Zusicherung unter Bekanntgabe der Förderhöhe oder eine begründete Förderungsabsage übermittelt. Wird die Gewährung einer Förderung zugesichert, sind nach erfolgreicher Durchführung der Maßnahme ein Endbericht inkl. individuell beizubringender, im Rahmen der Genehmigung bereits genannter Unterlagen an abt11.alw@ktn.gv.at zu übermitteln. Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nach Prüfung der vorgenannten Berichte; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch eine Akontozahlung von max. 50% der Fördersumme bereits vor erfolgter Endprüfung gewährt werden.

Unterlagen und Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit des Endberichtes sind ab dessen Einreichung für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren.

Bitte beachten Sie:

Sollte dies aus budgetären Gründen erforderlich sein, wird eine Reihung der Förderungsansuchen nach dem Datum ihres Einlangens vorgenommen.

Wurden die budgetierten Fördermittel für Maßnahmen nach dieser Richtlinie bereits vor dem Ende der Einreichfrist ausgeschöpft, kann eine Förderung weiterer Maßnahmen nicht mehr erfolgen.

Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Rückforderung der Förderung

Bereits geleistete Zuschüsse werden durch schriftliche Aufforderung zurückgefordert und werden noch nicht ausbezahlte Zuschussbeträge einbehalten, wenn der:die Förderwerber:in:

- die Förderung nicht bestimmungsgemäß verwendet,
- die in der Förderungszusicherung enthaltenen Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
- Unterlagen und Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche Aufforderung des:der Förderwerbers:in unter Setzung einer Frist inklusive Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung der Aufforderung erfolglos blieb,
- die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erschlichen hat, oder
- für die beantragte Maßnahme(n) bereits von einer anderen Stelle eine Förderung erhalten hat, sodass es bei einer Förderung nach dieser Richtlinie zu einer Doppelförderung kommt bzw. gekommen ist.

7. Sonstige Bestimmungen

Der:die Förderungswerber:in ist verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

Der:die Förderungswerber:in ist verpflichtet, alle Ereignisse, die dazu geeignet wären, eine andere Beurteilung des Förderbegehrens herbeizuführen, oder eine Rückforderung der Förderung bedingen würden, dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen.

Der:die Förderungswerber:in ist verpflichtet, den Organen des (Landes)Rechnungshofes zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung Einsicht in einschlägige Unterlagen (Bücher, Belege, etc.) zu gewähren, vorgesehene Berichte zu erstatten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der:die Förderungswerber:in.

Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee vorgesehen.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die für die Förderabwicklung zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (der Verantwortliche) darf zur Feststellung der Fördervoraussetzungen, der Höhe der Förderung, für die Anweisung der Förderung und die allfällige Rückforderung der Förderung folgende personenbezogene Daten vom:von der Förderwerber:in gem. § 1 DSG bzw. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO verarbeiten:

Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten sowie Identifikationsdaten der betreffenden verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Sitz, Firmenbuchnummer, ZVR-Nummer, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung, Bankverbindung.

Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten im oben genannten Sinne in anonymisierter Form für statistische Zwecke sowie für Informationen der Förderungsnehmer:innen über Förderungsangebote der Landesregierung verarbeiten.

Der Verantwortliche ist weiteres gemäß Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 idgF zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Der Verantwortliche hat die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Form von geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen.

Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten nach Beendigung des Förderverfahrens zu löschen, es sei denn, eine längere Aufbewahrungsdauer ist zur Wahrung der Rechte des Landes insbesondere betreffend die allfällige Rückforderung von gewährten Förderungen, zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung sowie der Wirksamkeit der gewährten Förderungen oder zu Zwecken der Rechnungslegung erforderlich. Personenbezogene Daten sind jedoch spätestens nach sieben Jahren zu löschen.

9. Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit 01.06.2025 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auch auf alle Förderanträge anzuwenden, welche seit 01.01.2023 bei der Abteilung 11 – Soziales, Wohnen und Arbeitsmarkt, Unterabteilung Arbeitsmarkt und Konsumentenschutz eingereicht wurden.